

Nachweis der Nichtigkeit der Eheschließung

Im Verfahren vor Gericht, das als nichtöffentliches Verfahren geführt wird und bei dem die beiden Parteien bzw. Ehepartner die gleichen [Informations-] Rechte haben, muss die Nichtigkeit der Eheschließung durch einwandfreie Zeugenaussagen oder andere Beweismittel wie Urkunden, Briefe,

Gutachten usw. zweifelsfrei nachgewiesen werden.

Eine mündliche Verhandlung in Anwesenheit aller Beteiligten gibt es in einem kirchlichen Ehenichtigkeitsverfahren nicht; es herrscht das **Schriftlichkeitsprinzip**.

Kosten

Die Gerichtskosten, die immer die antragstellende Partei zu tragen hat, liegen **beim Verfahren erster Instanz bei 200 €, in allen weiteren Instanzen bei je 100 €**. Eine Ermäßigung oder ein Erlass der Gerichtskosten sind bei Nachweis der Bedürftig-

keit möglich. Im Einzelfall können im Lauf des Verfahrens allerdings noch Kosten für besondere Auslagen hinzukommen, auf die in der Regel im Vorfeld hingewiesen wird (z.B. Sachverständigen-gutachten).



Wenn Sie sich näher erkundigen möchten zu Fragen der Gültigkeit Ihrer Ehe, stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bischöflichen Konsistoriums der Diözese Regensburg gerne zur Verfügung.

In einem vertraulichen Beratungsgespräch, das selbstverständlich kostenlos und völlig unverbindlich ist, überlegen wir mit Ihnen gemeinsam Wege und Lösungsmöglichkeiten für Ihre Situation. Bitte wenden Sie sich zur Terminvereinbarung gerne an:

Ansprechpartnerin und Kontakt

Frau Lic.iur.can. Ingrid Hasenbein

Offizialatsrätin

Unter den Schwibbögen 17
93047 Regensburg

Tel.: +49 941 597-1704

Mail: ehegericht@bistum-regensburg.de



Ein Informationsbroschüre des
BISCHÖFLICHEN KONSISTORIUMS



WELCHE MÖGLICHKEITEN GIBT ES WENN EINE EHE GESCHEITERT IST?

Eine kirchlich gültig geschlossene und vollzogene Ehe ist nach dem Gebot Jesu unauflösbar.

Deshalb gibt es keine kirchliche Ehescheidung. Die Kirche kann jedoch, wenn eine Ehe zerbrochen ist, auf Antrag hin prüfen, ob in dieser Ehe von Anfang an etwas gefehlt hat, was aus kirchenrechtlicher Sicht für die Gültigkeit einer Ehe unverzichtbar ist.

WAS IST EIN KIRCHLICHES EHENICHTIGKEITSVERFAHREN?

In einem Ehenichtigkeitsverfahren wird vor dem kirchlichen Gericht geprüft, ob die Ehe nach katholischem Verständnis gültig zustande gekommen ist.

Nach sorgfältiger Prüfung kann das Diözesangericht am Ende dieses Verfahrens zur Feststellung gelangen, dass das Eheband von Anfang an nicht bestanden hat. Diese Feststellung nennt man Ehenichtigkeitserklärung.

Wenn nachgewiesen wird, dass die Ehe ungültig ist, steht der Weg offen für eine neue kirchliche Trauung, wenn gegen das positive erstinstanzliche Urteil keine Berufung eingelegt wird.



Die häufigsten Gründe...

... für die kirchliche Nichtigkeitserklärung einer Ehe stellen die sogenannten Mängel im Ehewillen dar.

Denn eine gültige Ehe kommt nur dann zustande, wenn jeder der beiden Partner nichts von dem ausschließt, was eine kirchliche Ehe ausmacht und was sie bzw. er am Altar verspricht.

Nach dem kirchlichen Gesetzbuch (Codex Iuris Canonici) kommt eine Ehe nicht gültig zustande, wenn beispielsweise zum Zeitpunkt der Eheschließung nachweislich einer dieser Gründe (Ehewillensmängel/Eheschließungs- und Eheführungsunfähigkeit) vorliegt:

- Durch einen oder beide Partner wird vor der Heirat bewusst die Unauflöslichkeit der Ehe abgelehnt (z.B. durch den bewussten Vorbehalt der Möglichkeit einer Scheidung).
- Ein Partner will keine Kinder aus seiner Ehe.
- Ein Partner lehnt die Verpflichtung zur ehelichen Treue ab (z.B. durch die Tatsache, dass über die Eheschließung hinweg ein intimes Verhältnis weitergeführt wird).
- Ein Partner handelt aufgrund von Furcht und Zwang (z.B. wenn man von Dritten aufgrund einer Schwangerschaft zur Heirat gezwungen wird und das Eingehen einer Ehe als einziger Ausweg aus dieser Zwangslage erscheint).
- Ein Partner ist physisch und psychisch nicht in der Lage, eine verantwortliche Entscheidung zu treffen (Eheschließungsunfähigkeit) und/oder auch eine Ehe als dauernde Lebens- und Liebesgemeinschaft zu führen. Wer z.B. aufgrund einer schweren psychischen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, eine Ehe als Lebensgemeinschaft auf Dauer zu führen, heiratet ungültig. Allerdings muss diese schwerwiegende Beeinträchtigung zumindest latent zum Zeitpunkt der kirchlichen Heirat vorliegen. Ursachen der psychischen Eheführungsunfähigkeit können z.B. Suchterkrankungen (Alkohol, Drogen, Spielsucht), Persönlichkeitsstörungen, oder Psychosen sein.



Zuständig für ein Ehenichtigkeitsverfahren ist jeweils das Gericht der Diözese, in der die kirchliche Trauung stattgefunden hat oder in der einer der beiden Ehepartner wohnt. Auf Antrag einer der beiden Ehepartner prüft das diözesane Gericht in einem ordentlichen Verfahren (auf der Basis des Kirchlichen Gesetzbuches), ob die Ehe gültig eingegangen wurde bzw. ob sie aus einem bestimmten Grund (siehe oben die beispielhafte Aufzählung möglicher Gründe) ungültig ist.



Das kirchliche Ehenichtigkeitsverfahren ist also kein Prozess, bei dem einer der beiden Partner „angeklagt“ wird; auch geht es nicht um die Schuldfrage für das Scheitern der Ehe. Vielmehr steht allein die Frage im Mittelpunkt, ob die Ehe zum Zeitpunkt der Eheschließung gültig geschlossen worden ist, also ob bei beiden Partnern bei der Heirat die objektiv notwendigen Voraussetzungen zur Eheschließung vorlagen.